



Richtlinien

für die Jusos in der SPD Landesorganisation Hamburg

Änderungen sind erfolgt:

1979 (§14 Nr.1)

1983/84 (§7 Nr. 1),

1987 (§8 Nr.3, §11 Nr.4)

1990 (red. Überarbeitung, inhaltl. Änderungen u. Ergänzungen in §§ 3, 4, 5, 8, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 16)

1991 (§4 Nr.3, §5 Nr.2, §11 Nr.3)

1994 (§3 Nr.2, §4 Nr.3, §8 Nr.1, Nr.3, §9, §10 Nr. 1, §11 Nr. 2, Nr. 4, §14 Nr.3)

1997 (§7 Nr.1, §7 Nr.3, neu §7 Nr.4, §10 Nr.1, neu §10 Nr.1 Sätze 6, 7, 8 u. 9;

Diese Änderungen erfolgten entgegen §17 nur durch Beschluss des SPD Landesvorstandes)

2000 (§7 Nr. 1+2, §10 Nr. 1, §11 Nr. 3, §13 Nr. 1, §14 Nr. 2, §18 neu eingefügt)

2004 (§2, §14 Nr. 1+2)

2007 (Umfassende Änderungen und Ergänzungen in §§

1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18)

2010 Novellierung gemäß „Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften

in der SPD“, SPD Parteivorstand, 22.03.2010, gemäß § 10 OrgStatut

2019 umfassende Novellierung

2021 (§4 Nr. 6, §13 Nr. 2a)

2022 (red. Überarbeitung, §6 Nr. 3, §12 Nr. 3, §13 Nr. 2)

Richtlinien für die Jusos in der SPD Landesorganisation Hamburg Inhaltsverzeichnis:

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

I. Grundsätze, Aufgaben und Organisation (§§ 1 – 4)

11

II. Gliederungen und Projektgruppen (§§ 5 – 7)

12

III. Der Landesverband (§§ 8 – 14)

13

IV. Schlussbestimmungen (§§ 15 – 16)

14

15

16

17

18

19

Abschnitt I.

20

Grundsätze, Aufgaben und Organisation

21

(§§ 1 – 4)

22

§1 – Grundsätze

23

24

(1) Die Jusos Hamburg bilden eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.

25

26

(2) Die Tätigkeit der Jusos Hamburg ist Teil der Parteiarbeit. Organisatorische Grundlage für diese Tätigkeit sind die 'Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD'.

27

28

29

(3) Mitglieder der Jusos Hamburg sind alle Mitglieder der SPD Hamburg, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Werden Mitglieder vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jusos gewählt, so können sie diese bis zum Ende der Amtsperiode ausüben. Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der SPD sind, ist nach Maßgabe der Organisationsstatuts der SPD möglich.

30

31

32

33

34

(4) Für alle Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.

35

36

(5) In den Richtlinien wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.

37

38

§2 – Aufgaben

39

40

(1) Die Aufgaben der Jusos Hamburg sind:

41

- innerhalb der Jugend für die Ziele der Sozialdemokratie zu wirken,
- zur Weiterentwicklung der Europäischen Sozialdemokratie beizutragen,

- 42 ▪ politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,
43 ▪ die Arbeit der SPD im Sinne des Grundsatzprogramms zu unterstützen,
44 ▪ politische Aufklärung besonders unter den Jungwählerinnen zu betreiben,
45 ▪ durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler
46 Ebene zu Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Ethnien und
47 Kulturen beizutragen.

48

49 **§3 – Aufbau**

50 (1) Der organisatorische Aufbau der Jusos Hamburg orientiert sich an dem der SPD
51 Hamburg, er gliedert sich in Land, Kreise und Juso-Gruppen.

52 (2) Organe der Jusos Hamburg sind

53 a. die Landesdelegiertenkonferenz (LDK),

54 b. der Landesvorstand (LV).

55

56 **§4 – Übergreifende Regelungen**

57 (1) Gremien der Jusos Hamburg tagen grundsätzlich juso- und parteiöffentlich. Näheres
58 regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

59 (2) In allen zu wählenden Gremien der Jusos Hamburg werden jeweils mindestens 40%
60 der Plätze durch Frauen bzw. Männer besetzt.

61 (3) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,
62 soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

63 (4) Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, bedürfen einer Mehrheit von
64 2/3 der abgegebenen Stimmen.

65 (5) Vorstände sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder erschienen ist.
66 Die Geschäftsordnungen können Umlaufbeschlüsse vorsehen. Ein Umlaufbeschluss ist
67 gültig, wenn innerhalb einer von der Geschäftsordnung festzulegenden Frist die
68 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes teilgenommen hat.

69 (6) Bei den Wahlen zu Vorsitzenden gemäß §5 Absatz 3 Buchstabe a, § 6 Absatz 3
70 Buchstabe a und §13 Absatz 2 Buchstabe a können auch zwei Personen
71 gemeinschaftlich antreten und gemeinsam als Vorsitzende gewählt werden
72 (Doppelspitze). Diese zwei Vorsitzenden dürfen nicht demselben Geschlecht
73 angehören, wobei mindestens eine Person eine Frau sein muss.

74

75 **Abschnitt II.**

76 **Gliederungen und Projektgruppen**

77 **(§§ 5 – 7)**

78

79 **§5 – Juso-Gruppen**

80 (1) Die organisatorische Grundeinheit ist die Juso-Gruppe. Juso-Gruppen dürfen sich
81 distriktsübergreifend organisieren. Innerhalb eines SPD-Distriktes dürfen jedoch nicht
82 mehrere Gruppen bestehen.

83 (2) Zur Gründung einer Gruppe sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Die
84 Auflösung einer Gruppe erfolgt dann, wenn die Zahl der Mitglieder auf der
85 Hauptversammlung drei unterschreitet.

86 (3) Die Vollversammlung einer Juso-Gruppe wählt

87 a. die Gruppenvorsitzende

- 88 b. einer von der Vollversammlung festzulegenden Zahl von stellvertretenden
89 Gruppenvorsitzenden
90 c. einer von der Vollversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzerinnen, die
91 zusammen der Gruppenvorstand bilden, sowie
92 d. die Delegierten für die LDK,
93 e. ggf. die Delegierten für die Kreisdelegiertenversammlung der Jusos.
94 (4) Ein Protokoll der Wahl-Jusogruppensitzung mit den Namen der gewählten
95 Delegierten zusammen mit einer Liste der Anwesenden bei dieser Juso-
96 Gruppensitzung bei der LGF schnellstmöglich, mindestens jedoch fünf Tage vor der
97 nächsten LDK, einzureichen.
98 (5) Die Amtszeit der Juso-Gruppenvorstände beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der
99 Wahl. Organisationswahlen sollen spätestens 3 Monate nach Ende der Amtszeit
100 erfolgen.

101

102 **§6 – Kreisverbände**

- 103 (1) Alle Mitglieder innerhalb eines SPD-Kreises bilden einen Juso-Kreisverband. Ihm
104 gehören alle Juso-Gruppen im Gebiet des Kreisverbandes an.
105 (2) Die Kreisversammlungen der Jusos Hamburg sind entweder
106 Kreisvollversammlungen oder Kreisdelegiertenversammlungen. Sie können sich eine
107 Geschäftsordnung geben.
108 (3) Die Kreisversammlungen wählen einen Kreisvorstand, der
109 a. aus der Kreisvorsitzenden
110 b. einer Kreisgeschäftsführerin
111 c. einer von der Kreisversammlung festzulegenden Zahl von stellvertretenden
112 Kreisvorsitzenden
113 d. einer Gleichstellungsbeauftragten
114 e. einer von der Kreisversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzerinnen besteht. Die
115 Kreisversammlung kann beschließen, dauerhaft auf die Wahl einer
116 Kreisgeschäftsführerin zu verzichten. Die Wahlprotokolle sind der LGF zuzustellen.
117 (4) Die Amtszeit der der Kreisvorstände beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Wahl.
118 Organisationswahlen sollen spätestens 3 Monate nach Ende der Amtszeit erfolgen.
119 (5) Die Mitglieder der Kreisvorstände führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Sie sind für
120 ihre ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
121 (6) Änderungen der Versammlungsform gemäß Absatz 2 und Beschlüsse gemäß
122 Absatz 3 Satz 2 setzen einen Beschluss der Kreisversammlung mit qualifizierter
123 Mehrheit voraus. Ein so gefasster Beschluss gilt erstmals für die nächste
124 Kreisversammlung bzw. die nächste Kreisversammlung mit Wahlen.
125 (7) Kreisverbände, die aus nur einer Juso-Gruppe bestehen, übernehmen die Aufgaben
126 der Juso-Gruppe für ihr Gebiet. Dazu gehört insbesondere auch die Wahl der
127 Delegierten für die LDK (§5 Abs. 4 d.).

128

129 **§7 – Projektgruppen**

- 130 Der LV betreut die folgenden Projektgruppen: Juso-Schülerinnen Hamburg, die Juso-
131 Azubi-Gruppe Hamburg, sowie die Juso-Hochschulgruppen aller Hamburger
132 Universitäten.
133 Organisatorische Grundlage bilden die 'Grundsätze und Richtlinien für die
134 Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD'.

135

136

137 **Abschnitt III.**
138 **Landesverband**
139 **(§§ 8 – 13)**

140

141 **§8 – Die Landesdelegiertenkonferenz**

142 (1) Die LDK ist das höchste beschlussfassende Gremium der Jusos Hamburg. Die LDK
143 soll einmal pro Quartal stattfinden und hat folgende Aufgaben:

- 144 ▪ Wahl und Kontrolle des Landesvorstandes,
- 145 ▪ Nominierung der Vertreterinnen der Jusos Hamburg im SPD Landesvorstand,
- 146 ▪ Wahl der Delegierten für den Bundeskongress (BuKo) und den Bundesausschuss
147 (BA)
- 148 ▪ Festlegung des Corporate Designs der Jusos Hamburg und seiner Gliederungen,
- 149 ▪ Beschlussfassung über gestellte Anträge.

150 (2) Der Landesvorstand hält einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht.

151 (3) Antragsberechtigt sind die Juso-Gruppen, die Kreise, der LV, sowie die
152 Projektgruppen.

153 (4) Die Legitimation der Delegierten prüft eine von der LDK gewählte
154 Mandatsprüfungskommission.

155 Die LDK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß gewählten
156 Delegierten anwesend sind. Ist die LDK beschlussunfähig, ist sie innerhalb von 3 bis 6
157 Wochen erneut einzuberufen. Diese LDK ist unabhängig von der Zahl der anwesenden
158 Delegierten beschlussfähig.

159 (5) Die LDK gibt sich eine dauerhafte Geschäftsordnung. Zusätzlich kann sie eine
160 allgemeine Geschäftsordnung erlassen, die für den LV, alle Kreise, Juso-Gruppen,
161 Projektgruppen und Arbeitskreise gilt, soweit sie sich keine eigene Geschäftsordnung
162 geben.

163 (6) Die LDK wählt ein Präsidium, das für die unparteiische Leitung der Konferenzen
164 zuständig ist. Das Präsidium besteht aus drei bis vier Personen, die nicht dem aktuellen
165 LV angehören sollen.

166

167 **§9 – Zusammensetzung der Landesdelegiertenkonferenz**

168 (1) Die LDK besteht aus Delegierten, die jährlich auf Gruppenebene zu wählen sind.
169 Die Anzahl der Delegierten pro Juso-Gruppe berechnet sich gemäß der Zahl ihrer
170 Mitglieder dividiert durch 40 (Standardrundung), mindestens jedoch eine Delegierte pro
171 Juso-Gruppe.

172 (2) Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist der 21.Tag vor einer
173 Landesdelegiertenkonferenz.

174 (3) Die Mitglieder des LV nehmen - sofern sie nicht Delegierte sind - ohne Stimmrecht
175 an der LDK teil.

176

177 **§10 – Einladung der Landesdelegiertenkonferenz**

178 (1) Eine LDK muss auf Beschluss des LV oder auf Antrag von mindestens drei
179 Kreisvorständen einberufen werden. Der LV legt den Termin fest.

180 (2) Sie wird möglichst vier Wochen zuvor per E-Mail/ auf der Internetseite angekündigt,
181 mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen.

182 (3) Der LV setzt für die LDK eine Antragsfrist fest, die mindestens 14 Tage vor Beginn
183 der Konferenz enden muss. Rechtzeitig beim LV eingegangene Anträge werden den
184 Delegierten zugeleitet. Die LDK kann die Stellung von Initiativanträgen zulassen.
185 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

186

187 **§11 – Antragskommission**

188 Um die inhaltliche Arbeit und Antragsberatung auf den Landesdelegiertenkonferenzen
189 zu verbessern, richten die Jusos Hamburg eine Antragskommission ein. Diese
190 Kommission hat eine Beratungsfunktion im Vorfeld einer LDK und kein inhaltliches
191 Vorschlagsrechtsrecht. Näheres über Aufgabenumfang und personelle
192 Zusammensetzung regelt eine von der LDK zu erlassene Richtlinie, die einer
193 qualifizierten Mehrheit bedarf. Sie darf dabei weitere Unvereinbarkeiten mit anderen
194 Ämtern oder Aufgaben vorsehen.

195

196 **§12 – der Landesvorstand**

197 (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Jusos Hamburg zuständig, soweit sie
198 nicht durch diese Richtlinien oder dem SPD-Organisationstatut einem anderen Organ
199 zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

200 a. die Einberufung und organisatorische Vorbereitung von LDKen

201 b. die öffentliche Repräsentanz der Jusos Hamburg

202 c. die Anwerbung von Mitgliedern

203 d. die Betreuung der Projektgruppen

204 e. Umsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz

205 (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden sowie den
206 stellvertretenden Vorsitzenden. Die Landesgeschäftsführerin unterstützt den GLV in
207 seiner Arbeit und nimmt an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

208 (3) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der
209 Landesgeschäftsführerin, der Gleichstellungsbeauftragten und weiteren von der LDK
210 zu wählenden Jusos (Beisitzerinnen). Der Landesvorstand setzt sich dabei aus
211 mindestens einem stimmberechtigten Mitglied aus jedem Kreisverband zusammen. Die
212 Vorsitzenden der Projektgruppen (§7) sowie die Vertreterinnen der Kreisverbände
213 (Absatz 4) treten beratend hinzu.

214 (4) Die Kreisvorstände benennen ein Mitglied aus ihrer Mitte als Kreisvertreter.
215 Beschlüsse über Änderungen der Vertretung treten mit Übersendung des
216 Beschlussprotokolls an die LGF in Kraft.

217 (5) Der LV gibt sich eine Geschäftsordnung. Er setzt Arbeitskreise ein. Er kann
218 Aufgaben an den geschäftsführenden Vorstand delegieren. Der Vorstand kann
219 besondere, ihm zugewiesene Aufgaben auch an einzelne Mitglieder des LV übertragen
220 und ist berechtigt, entsprechende Vollmachten zu erteilen.

221 (6) Der LV tritt in der Regel monatlich zusammen. Darüber hinaus auf Wunsch der
222 Vorsitzenden oder vier anderer LV-Mitglieder. Die Geschäftsführerin hat in
223 grundsätzlichen ihre (An-)Stellung betreffenden Angelegenheiten kein Anwesenheits-,
224 Teilnahme-, Rede- oder Stimmrecht.

225 (7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind für ihre
226 ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Die
227 Geschäftsführerin ist von Satz 1 ausgenommen.

228

229 **§13 – Wahl des Landesvorstandes**

230 (1) Reguläre Vorstandswahlen finden auf der ordentlichen LDK im vierten Quartal eines
231 jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl statt. Die Amtszeiten der dort gewählten dauert
232 vom Zeitpunkt der Wahl an zwei Jahre. Es gilt die Wahlordnung der SPD.

233 (2) Die LDK wählt

234 a. eine Landesvorsitzende

235 b. eine von der LDK festzulegenden Zahl von stellvertretenden Landesvorsitzenden

236 c. eine Landesgeschäftsführerin

237 d. eine Gleichstellungsbeauftragte

238 e. eine von der LDK festzulegenden Zahl von Beisitzerinnen.

239 (2a) Die LDK kann beschließen, einen Teil oder alle der Beisitzerinnen in Einzelwahl für
240 spezifische Aufgaben zu wählen. Ein solcher Antrag muss mit der Einladung zugehen.

241 (3) Scheidet ein Mitglied des LV während der Amtsperiode aus, so hat auf der nächsten
242 LDK, sofern es sich nicht um eine ordentliche LDK mit Wahl gemäß Absatz 1 handelt,
243 die Nachwahl der nicht besetzten Vorstandsämter zu erfolgen. Die Amtszeit der dort
244 Gewählten endet mit Ende der Amtszeit der restlichen Vorstandsmitglieder gemäß
245 Absatz 1. Handelt es sich dabei um die Landesvorsitzende, so kann der Vorstand eine
246 der stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer bis zur nächsten LDK für diese Position
247 ernennen.

248 (4) Die Landesdelegiertenkonferenz kann dem gesamten LV oder einzelnen
249 Vorstandsmitgliedern gemäß Absatz 2 per Beschluss mit qualifizierter Mehrheit das
250 Misstrauen aussprechen. Wird dem Landesvorstand oder einem Mitglied gemäß Satz
251 1 das Misstrauen ausgesprochen, so scheidet die betroffenen Mitglieder mit sofortiger
252 Wirkung aus dem LV aus. Ein Beschluss bedarf eines Antrages der mindestens 14 Tage
253 vor der LDK eingereicht werden muss. Antragsberechtigt sind 3 Kreisvorstände oder
254 40% der LDK-Delegierten. Wenn ein Antrag Abwahl auf der Tagesordnung steht, so
255 müssen auch die gegebenenfalls zu erfolgenden Nachwahlen auf der Tagesordnung
256 stehen. Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

257

258

259 **§14 – Antidiskriminierungsstelle**

260 Um die Würde und persönliche Integrität aller Mitglieder zu schützen richten die Jusos
261 Hamburg eine Antidiskriminierungsstelle ein. Mitglieder des LV dürfen für die Dauer
262 ihrer Amtszeit nicht Teil der Antidiskriminierungsstelle sein. Näheres über
263 Aufgabenumfang und personelle Zusammensetzung regelt eine von der LDK zu
264 erlassene Richtlinie, die einer qualifizierten Mehrheit bedarf. Sie darf dabei weitere
265 Unvereinbarkeiten mit anderen Ämtern oder Aufgaben vorsehen.

266

267

268 **Abschnitt IV.**

269 **Schlussbestimmungen**

270 **(§§ 15 – 16)**

271

272 **§15 – Kommunikation mit den Mitgliedern**

273 (1) Die Jusos kommunizieren mit ihren Mitgliedern grundsätzlich per E-Mail. Die
274 schriftliche Form im Sinne dieser Richtlinie bleibt entsprechend auch dann gewahrt,
275 wenn eine Einladung per E-Mail verschickt wurde, bzw. das Mitglied per E-Mail mit den
276 Jusos in Kontakt getreten ist. Dies gilt insbesondere auch für Einladungen zu

277 Mitgliederversammlungen und Delegiertenkonferenzen. Bei Mitgliedern ohne an die
278 SPD bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgt die Kommunikation per Brief.

279 (2) Ein versandtes Einladungsschreiben oder Schreiben gilt dem Mitglied als
280 zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied der SPD bekannt gegebene E-
281 Mail-Adresse bzw. Anschrift gerichtet ist. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich,
282 Änderungen der E-Mail-Adresse oder der Anschrift der SPD gegenüber bekannt zu
283 geben.

284

285 **§16 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten alter Vorschriften, Änderungen**

286 (3) Diese Richtlinie ist von der LDK am 29. September 2019 beschlossen worden. Sie
287 tritt erst mit Beschlussfassung durch den Landesvorstand der SPD Hamburg in Kraft,
288 frühestens jedoch zum 01.11.2019. In Bezug auf die Zusammensetzung der Vorstände
289 gemäß § 6 Absatz 3 und §12 Absatz 2 und 3, sowie die Länge der Amtszeit gemäß §13
290 Absatz 1 gilt sie erstmals für die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gewählten
291 Vorstände.

292 (4) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die 'Richtlinien für die JungsozialistInnen in
293 der SPD Landesorganisation Hamburg' außer Kraft.

294 (5) Änderungen dieser Richtlinien setzen einen Beschluss der LDK voraus, der einer
295 qualifizierten Mehrheit bedarf. Sie treten erst mit Beschlussfassung durch den
296 Landesvorstand der SPD Hamburg in Kraft.